

Tarifblatt Strom

Netznutzung Sammeltarif HS

gültig ab 1. Oktober 2019

1. Preise

Der Netznutzungspreis setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Leistungspreis
- Arbeitspreis
- Messeinrichtung
- Systemdienstleistungen (SDL) des schweizerischen Übertragungsnetzbetreibers Swissgrid
- Abgabe für die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) zur Förderung erneuerbarer Energien gemäss dem eidg. Energiegesetz
- Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische / Gewässerschutz (wird zusammen mit KEV verrechnet)
- Öffentliche Abgabe an die Stadt Dübendorf

Für den Leistungspreis ist die monatliche Höchstleistung über 15 Minuten massgebend. Pro Monat werden mindestens 100 kW angerechnet.

Die monatliche Miete für die Messeinrichtung richtet sich nach den eingesetzten Geräten und nach dem Preisblatt für Messeinrichtungen.

Der Energiepreis wird separat zusätzlich zur Netznutzung in Rechnung gestellt und richtet sich nach dem entsprechenden Preisblatt für die Energielieferung.

Die Mehrwertsteuer von 7.7% wird auf den Preisen zusätzlich erhoben und ist auf der Rechnung separat ausgewiesen.

Preiskomponenten	exkl. MWSt.
Leistungspreis pro kW	7.50 Fr./Monat
Arbeitspreis pro kWh	
Hochtarif	1.60 Rp./kWh
Niedertarif	1.20 Rp./kWh
Systemdienstleistungen bis 31.12.2019	0.24 Rp./kWh
Systemdienstleistungen ab 1.1.2020	0.16 Rp./kWh
KEV/Gewässerschutz	2.30 Rp./kWh
Öffentliche Abgabe	0.40 Rp./kWh

Tarifzeiten

Hochtarif	Montag - Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
Hochtarif	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif	übrige Zeiten	



2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Nach der Netznutzung Sammeltarif HS (Hochspannung 16 kV) kann Energie für grosse Betriebe aller Branchen über eine Messeinrichtung mit einem Zähler transportiert werden.
- 2.2 Muss die Energie einem Kunden an mehr als einer Stelle abgegeben werden, so wird die Netznutzung von jeder Messstelle einzeln verrechnet.
- 2.3 Für marktberechtigte Kunden (Jahresumsatz grösser 100'000 kWh) wird eine Zählerfernauslesung installiert. Für zusätzliche Zähler wird eine Zählermiete verrechnet.
- 2.4 Vorbehalten bleiben in allen Fällen:
 - a) die Bestimmungen nach dem "Reglement für die Elektrizitätsversorgung";
 - b) die Werk-Vorschriften und die Vorschriften der Starkstromverordnung, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen;
 - c) die Festsetzung des zulässigen Höchstwertes der Belastung nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Netzes;
 - d) die Vorschriften über die Blindstromkompensation;
 - e) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Glattwerk AG.

3. Blindenergie

Die Arbeitspreise gelten unter der Voraussetzung, dass der Blindenergieanteil 43% der Wirkenergie nicht übersteigt (Leistungsfaktor $\cos \varphi > 0.92$). Ist diese Bedingung nicht erfüllt, wird die zusätzliche Blindenergie mit 5.5 Rp./kVarh verrechnet.